

ÜBER DIE UNECHTHEIT  
DER  
ERSTEN REDE GEGEN ARISTOGEITON

VON

J. HERMANN LIPSIUS.

7

ÜBER DIE ERSCHEINUNG

DES ERSTEN BUCHES DER ABSTAMMUNG

VON HERRN DR. J. J. MÜLLER

Ueber die beiden Reden gegen Aristogeiton, die unter Demosthenes Namen überliefert sind, schienen nach den bekannten Untersuchungen von Westermann und A. Schäfer die Acten insoweit geschlossen zu sein, dass Niemand mehr an die Urheberschaft des Demosthenes glaubte, und höchstens die Frage noch offen geblieben, ob die Reden von einem seiner Zeitgenossen oder aber von einem Rhetor, etwa der älteren alexandrinischen Zeit, geschrieben sei. Die letztere Ansicht vertraten die genannten Gelehrten und die grosse Mehrzahl derer, welche vor und nach ihnen sich in der Frage äusserten; in dem anderen Sinne entschieden sich neuerlich Cobet (*miscellanea critica* p. 574 ff.) und R. Braun in einer Greifswalder Dissertation (*de duabus aduersus Aristogitonem orationibus, quas Demosthenes scripsisse fertur*, 1873). Zuletzt ist aber Weil (*revue de philologie* VI, 1 ff.) mit aller Entschiedenheit für Demosthenes als Verfasser wenigstens der ersten Rede eingetreten und hat seine These mit soviel Scharfsinn und Geschick zu begründen gewusst, dass das Urtheil des Lesers leicht gefangen genommen werden kann. Um so mehr scheint es mir an der Zeit, die Prüfung der Frage für diese Rede von einem Gesichtspuncte wieder aufzunehmen, der in den bisherigen Untersuchungen nicht entfernt die gebührende Würdigung gefunden hat. 'Il est incontestable, sagt Weil (S. 6), que l'auteur de notre plaidoyer se montre bien informé des institutions politiques et judiciaires d'Athènes. Il ne laisse échapper aucune erreur à ce sujet, il nous fait même connaître certains détails que nous ignorerons sans lui' (folgt ein Beispiel, auf das unten zurückzukommen ist). Ganz ähnlich lautet das Urtheil von Cobet (S. 575). Was beide nur behaupten,

hat Braun in ausführlicher Erörterung zu beweisen versucht; er gelangt zu dem Ergebniss (S. 41) 'accurata omnino rerum scientia quam in iudiciis oratorem habuisse cognouimus ex tota oratione elucet' und sieht darin (S. 32) 'certissimum indicium genuinae orationis'. Ich muss meinerseits so ziemlich das gerade Gegentheil von alle dem für richtig erklären und denke die Gründe meines Urtheils im Nachstehenden mit thunlichster Kürze darzulegen. Wenn ich dabei alles bei Seite lasse, was die Form der Rede betrifft, so geschieht dies nicht etwa in der Meinung, dass nicht auch ihr beweiskräftige Momente sich entnehmen lassen, sondern lediglich in dem Wunsche, die Discussion zunächst auf das Gebiet zu beschränken, auf dem am ersten zu objectiven Kriterien zu gelangen und somit die meiste Möglichkeit zu einer Verständigung gegeben ist.

Ich beginne mit zwei Bedenken, welche längst schon erhoben sind, das eine von Westermann (quaest. Demosth. III p. 101), das andre von Böckh. In der Prothesis motivirt der Sprecher seine Betheiligung an der Anklage gegen Aristogeiton mit dem Verlangen des Volks: § 13 *ἐγὼ γὰρ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ὁρῶν ὑμᾶς κατατάττοντάς με καὶ προχειρίζομένους ἐπὶ τὴν τούτου κατηγορίαν ἡχθόμην — ὁμῶς δὲ ἀναγκαῖον ἡγοῦμην εἶναι πείθεσθαι τοῖς ὑμετέροις βουλήμασιν*. Man hat diese Worte allgemein dahin verstanden, dass der Sprecher vom Volk zum *συνήγορος* gegen Aristogeiton bestellt worden sei. Die Ernennung von *συνήγοροι* in einer Endeixis aber ist mit allem, was über das Verfahren bei dieser und verwandten Klagformen feststeht, unvereinbar und wird auch durch die Gegenbemerkungen von Braun (S. 40 f.) in keiner Weise gerechtfertigt, wie bereits Blass (Att. Ber. III, 1 S. 362, 3) mit vollstem Rechte erinnert hat; selbst für die Eisangelien der Zeit ist die Bestellung von *συνήγοροι* unerweislich (Att. Proc. S. 327). Höchstens das eine könnte man einwenden, dass der Redner eine solche Beauftragung nicht unzweideutig ausspreche, und sich dafür auf den Plural *ἐν ταῖς ἐκκλησίαις* berufen. Indessen ist nicht abzusehn, in welcher andern Weise

das *κατατάττειν καὶ προχειρίζεσθαι ἐπὶ τὴν κατηγορίαν* erfolgt sein soll und zwar in so nachdrücklicher Weise, dass Demosthenes der Willensmeinung des Volks sich nicht entziehn zu können glaubte.

Einen zweiten Anstoss hat Böckh (Urkunden über das attische Seewesen S. 537 ff.) in klarstes Licht gestellt. Gegen den, der einen Bürger fälschlich in die Listen der Staatsschuldner eintrug, war die *γραφὴ ψευδεγγραφῆς* bestimmt nach der Angabe der Lexikographen, die in dem Namen der Klage selbst ihre deutliche Bestätigung findet. Nach § 71 ff. und 28 unsrer Rede aber soll wegen des gleichen Vergehens Aristogeiton gegen Ariston vielmehr eine Klage *βουλευσεως* angestrengt haben, welche nach dem unanfechtbaren Zeugniß des von Böckh a. a. O. herausgegebenen Psephisma einen ganz anderen Inhalt hatte, gegen den gerichtet war, der einen Staatsschuldner nach Leistung der Zahlung nicht aus der Liste löschte. Nicht in Betracht dagegen kann natürlich kommen, dass auch Harpokration und andre Grammatiker der Klage *βουλευσεως* den gleichen Inhalt wie der *ψευδεγγραφῆς* geben, da jener selbst unsre Rede als Quelle seiner Angabe namhaft macht. Als verschieden hatte beide Klagen auch Lykurg (nach Suidas u. *ψευδῆς ἐγγραφή*), jedenfalls in seiner Klagrede gegen Aristogeiton und eben in Bezug auf dessen Klage wider Ariston bezeichnet, wenn auch schwerlich ihren Unterschied näher entwickelt, wie Schäfer (Demosth. III, 2 S. 117) dachte, da sich dann die Unklarheit der Späteren darüber nicht recht begreift. Sonach schloss schon Böckh, dass unser Verfasser sich eine Verwechslung beider Klagen habe zu Schulden kommen lassen; und diese Folgerung wird keinesfalls beseitigt durch die Ausrede von Braun (S. 36), Aristogeiton habe in der That, sei es aus Irrthum oder mit Absicht, gegen Ariston eine Klage *βουλευσεως* statt der zuständigen *ψευδεγγραφῆς* anhängig gemacht, — als ob dann der Verfasser unsrer Rede nicht ganz anders gegen ihn hätte argumentiren müssen, da er an der erstgenannten Stelle durchaus nicht bloss 'obiter' die Sache bespricht.

Die Begründung der wider Aristogeiton erstatteten *En-deixis* fasst § 28 zusammen; die Redefreiheit, die er sich anmasse, sei ihm aberkannt *πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει δίκαιοις, γνώσεσι δικαστηρίων τριῶν, ἐγγραφῇ Θεσμοθετῶν, ἑτέρα πρακτόρων, τῇ τῆς βουλευσεως — γραφῇ*. Von dem einen Gerichtshof ist Aristogeiton *παρανόμων* in eine Strafe von fünf Talenten verurtheilt worden wegen seines Antrags gegen Hierokles und die Priesterin der Brauronischen Artemis <sup>1)</sup>; auf Verurtheilung durch einen zweiten Gerichtshof beruhte möglicher Weise die Schuld an den Staat, deren Rechtskraft Aristogeiton durch die Klage gegen Ariston bestritt. Die dritte Schuld an den Staat besteht nach der klägerischen Behauptung in den tausend Drachmen, die er durch das Fallenlassen seiner Eisan gelie gegen Hegemon <sup>2)</sup> verwirkt hatte. Aber zur Verhängung dieser Busse war die Behörde competent, die in dem betreffenden Process die Gerichtsvorstandschafft hatte; eines richterlichen Spruches bedurfte es dazu nicht, sondern dieser wäre nur unter der nicht eben wahrscheinlichen Voraussetzung denkbar, dass Aristogeiton die Rechtsgültigkeit der Busse angefochten hätte. Aber noch auffälliger sind die folgenden Worte. Es war Sache der Behörde, die Geldbussen, auf welche ein Gerichtshof unter ihrem Vorsitz erkannt oder welche sie selbst auszusprechen gehabt hatte, den Praktores zur Eintreibung anzuzeigen, *ἐγγράφειν τοῖς πράκτορσι*; darum ist nicht verständlich, wie der Eintragung der Gerichtsbehörde eine andere der Praktores gegenübergestellt werden kann. Denn beide mit Böckh (Staatsh. I S. 510) auf denselben Fall zu beziehen und die *ἐγγραφή Θεσμοθετῶν* als den Vermerk in den Acten der Thesmotheten aufzufassen, welcher die Bedingung der *ἐγγραφή πρακτόρων* war, verbietet sich durch den Sinn

1) Deinarch g. Aristog. 12 *ὁ κατὰ τῆς ἰσρίας τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Βραυρωνίας καὶ τῶν οἰκείων αὐτῆς τοιαῦτα γράψας κτλ.* Den Hierokles nennt Libanios in der Hypothesis unsrer Rede; mit welchem Rechte es in letzterer § 87 heisst *γράψαντά σε τῶν πολιτῶν τρεῖς ἀκρίτους ἀποκτεῖναι*, entzieht sich unsrer Controlle.

2) Von einer *γραφῇ* gegen Hegemon spricht Libanios a. a. O.

von *ἐτέρα*. In andrer Weise wollte Siegfried (de multa quae *ἐπιβολή* dicitur p. 68) eine Deutung ermöglichen: in der *γραφὴ παρανόμων* wider Aristogeiton sei die Strafe der fünf Talente ordnungsmässig von den Thesmotheten ausgesprochen worden, die fallen gelassene Eisangelie gegen Hegemon aber sei beim Rath eingebracht und noch nicht an die Thesmotheten gelangt, darum aber keine Behörde vorhanden gewesen, welche die Busse den Praktores hätte anzeigen können. Aber ohne solche Anzeige war auch eine Eintragung durch die Praktores unmöglich; gegebenen Falls konnten auch die Prytanen eine solche veranlassen, wie es in der Gesetzesinlage bei Aisch. g. Tim. 35 vollkommen correct heisst *ἐγγραψάτωσαν οἱ πρόεδροι τοῖς πράκτοσιν*.

Auch an den beiden andern Stellen, an denen der Verurtheilung Aristogeitons in der *γραφὴ παρανόμων* nähere Erwähnung geschieht, ist der Ausdruck nicht ohne Anstoss. § 67 *ἀλλ' ὅτι παρανόμων αὐτοῦ κατέγνωτε; ἀλλ' ὅτι πέντε τάλαντων προσετιμήσατε;* ist *προσετιμᾶν* im Sinne von *τιμᾶν* gebraucht, was sich bei keinem Redner nachweisen lässt und von Meier (Att. Proc. S. 219 m. B.) als Sprachgebrauch der Späteren notirt ist. Vielleicht soll in dem Compositum eine Beziehung auf das vorausgehende *κατέγνωτε* liegen; aber damit wäre nicht weniger gegen den fest begrenzten Gebrauch des Worts in der attischen Rechtssprache gefehlt. Kaum minder auffällig ist der Begriff *τίμημα* verwendet § 87 *γραφὴν ἀλῶναι παρανόμων καὶ δέον σε τεθνάναι ἐπὶ ταύτῃ τιμῆματος τυχεῖν*. Auch die Todesstrafe würde, wenn sie über Aristogeiton verhängt worden wäre, ihn als *τίμημα* getroffen haben; also soll *τίμημα* hier soviel wie *τίμημα χρημάτων* (§ 92) bedeuten, ein Gebrauch, für den einen zweiten Beleg ich so wenig wie Meier (Att. Proc. S. 211 A. 29) beizubringen im Stande bin.

Die ernstesten Zweifel betreffs ihrer rechtlichen Möglichkeit erweckt aber eine andere vorgebliche Bestrafung des Aristogeiton, deren beiläufig gedacht wird, § 42 *οὗτος ὑμῖν οὐχὶ προσήλθε πέντε ἐτῶν, ὧν ἐτιμήθη μὴ λέγειν*

ἀντιῶ.<sup>3)</sup> Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des attischen Rechts, dass totale Atimie den Bürger nur treffen kann auf Grund eines Gesetzes, nie durch richterliche Schätzung, weil die verpönte Handlung selbst es ist, welche die Rechtlosigkeit zur nothwendigen, von selbst eintretenden Folge hat.<sup>4)</sup> Nicht minder ausnahmslos ist auch die parziale Atimie in den zahlreichen uns bekannten Fällen nur durch Gesetz oder durch Psephisma<sup>5)</sup> verhängt, und dem richterlichen Ermessen auch hier nur insoweit Spielraum gelassen, als es die Entscheidung der Frage gilt, ob die Handlung wirklich begangen ist, an welche die Entziehung gewisser Rechte unausweichlich sich knüpft. Steht mit diesem unbestreitbaren Rechtsgrundsatz jene angebliche Bestrafung des Aristogeiton allein in unlöslichem Widerspruch, so streitet sie nicht weniger gegen die andere Rechtsnorm, die in der gleichen Anschauung ihre Wurzel hat, dass die Atimie keine zeitweilige, sondern nur eine dauernde ist. Keine Abweichung von diesem Princip bedeutet es, wenn die Atimie der Staatsschuldner mit Abtragung der Schuld von selbst erlischt, wie sie mit Versäumung des Zahlungstermins von selbst eintritt; hier handelt es sich eben um eine Handlung oder vielmehr Unterlassung, bei der die Möglichkeit einer späteren Ausgleichung gegeben ist, welche anderwärts fehlt. Aber dass Jemand auf die beschränkte Zeit

3) In diese fünf Jahre sollen vermuthlich die ἐνδειξις fallen, um derentwillen er zweimal in das Gefängniss gesetzt wurde nach § 67. Die gleiche Folge hatte nach Deinarch g. Aristog. 13 die ἐνδειξις, zu deren Begründung unsere Rede gehalten sein will.

4) Vgl. namentlich die treffenden Ausführungen von Hermann Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griech. Alterth. S. 54 ff. Keine eigentliche Ausnahme ist es, wenn nach der herrschenden Ansicht das Gesetz den Richter ermächtigt, gegen die eines wahrheits- oder gesetzwidrigen Zeugnisses Ueberführten schon bei erstmaliger Verurtheilung die Atimie in Kraft treten zu lassen, die bei dreimaliger Verurtheilung unausbleiblich eintritt. Indessen beruht jene Ansicht nur auf einer nicht ganz sicheren Vermuthung, vgl. Att. Proc. S. 489 A. 38.

5) Für letzteres Beispiele namentlich in dem locus classicus bei Andok. v. d. Myst. 75 f., die freilich einer richtigeren Deutung bedürfen, als sie bisher gefunden haben.



von fünf Jahren von dem Rechte zum Volke zu sprechen ausgeschlossen worden, das wäre eine Anomalie, an welche zu glauben nur das volltätigste Zeugniß bestimmen könnte.

Eher dürfte man zwei andere Nova in Betreff derselben Art der partialen Atimie sich gefallen lassen, welche aus § 30 zu entnehmen sind, dass das Recht vor dem Volk zu reden auch denen entzogen worden sei, deren Aeltern hingerichtet worden oder die nach der Designation zu einem Amt bei der Dokimasie nicht bestanden hatten. Doch wenigstens zu dem letzteren will wenig stimmen, dass der bei der Dokimasie abgewiesene Theramenes im Jahre darauf zum Gesandten ernannt ward (Lysias g. Agor. 10).

Noch von einem Process gegen Aristogeiton ist die Rede und auch er bietet erhebliche Schwierigkeiten. Nach § 55 hatte er seine Stiefschwester ins Ausland verkauft und war deshalb von dem eigenen Bruder verklagt worden, wofür die Klagschrift als Beleg angezogen und (§ 58) verlesen wird, *τὴν ἀδελφὴν τὴν ἐαυτοῦ — ἐπ' ἐξαγωγῇ ἀπέδοτο, ὡς φησι τὸ ἔγκλημα τῆς δίκης ἦν ὑπὲρ τούτων ἔλαχεν αὐτῷ ὁ χρηστός ἀδελφὸς οὐτοσί, ὁ νῦν συναπολογησόμενος*. Hiernach ging also die Klage auf *πρᾶσις ἐπ' ἐξαγωγῇ*, dasselbe Verbrechen, welches dem Timokrates von Demosthenes (§ 202 f.) als todeswürdiges zur Last gelegt wird, und jedenfalls auf dem Wege einer Schriftklage zu ahnden war, mag man nun mit Meier (Att. Proc. S. 443 f.) dafür eine besondere Klage *ἐξαγωγῆς* oder die allgemeinere *ἀνδραποδισμοῦ* für zuständig halten. Von der gleichen Voraussetzung scheint eine andere Stelle unsrer Rede selbst auszugehen, wo es von dem Bruder des Aristogeiton heisst § 80 *οὗτος οὖν αὐτὸν ἐξαίτησεται ὁ φαρμακός, ὁ λοιμός —, ὃς αὐτὸς αὐτῷ θανάτου τετίμηκεν, ὅτε τοιαύτην δίκην ἔλαχεν*. Denn *αὐτὸς αὐτῷ* haben auf G. H. Schäfers Erinnerung Dindorf und Vömel wohl mit Recht geschrieben für die Vulgata *αὐτὸς αὐτῷ*; wie der Bruder, welcher den andern wegen Verkauf der Schwester anklagt, sich damit selbst als des Todes würdig bezeichnet habe, ist nicht zu verstehen, während man mit Herstellung des *αὐτῷ* den passendsten Gegen-

satz zu dem Hauptverbum *ἐξαιτήσεται* gewinnt.<sup>6)</sup> Trotzdem wird aber § 58 als Zeuge für die Klage der Diaitet citirt, vor dem sie verhandelt worden sei, in eclatantem Widerspruch mit der bekannten Thatsache, dass nur Privatklagen an die Diaiteten gelangten. Denn der Ausweg, welchen Dareste (Plaidoyers politiques de Dem. II p. 344. 346) mit der Vermuthung einschlug, die Klage sei eine Privatklage<sup>7)</sup> gewesen und habe bezweckt die Hälfte des von Aristogeiton eingestrichenen Kaufpreises zu reclamiren, wird, abgesehen von ihrer sachlichen Unzulässigkeit, durch die bestimmte Ausdrucksweise in § 55 abgeschnitten, welche über den Gegenstand der Klage jeden Zweifel ausschliesst. Ueber den weiteren Verlauf des Processes erfahren wir nichts.

Auch sonst ist der Abschnitt über das Vorleben des Aristogeiton, der einzige, der reichlichere thatsächliche Angaben macht, nicht frei von Anstössen. Was über das Verfahren gegen Zobia wegen angeblicher Nichterlegung des Schutzgelds erzählt wird, stimmt mit dem, was wir anderweit über die Sache erfahren, meist überein; Bedenken erregt aber die Erwähnung eines *πωλητήριον τοῦ μετοικίου*, zu dem Zobia abgeführt wird, während in einem sehr ähnlichen Bericht die Abführung zu dem *μετοίκιον* geschieht. Letzteres ist ganz sachgemäss, dagegen die Existenz eines besonderen Locals für Versteigerung der Einnahme aus dem Schutzgeld höchst unwahrscheinlich, auch wenn nicht anderweit das Bestehn nur eines *πωλητήριον* bezeugt wäre, vgl. H. Schenkl de metoecis Atticis (Wiener Studien II S. 184). Schon Meier (de bonis damn. S. 41) strich darum in den fraglichen Worten § 57 *πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοικίου ἀπήγαγε* den Artikel *τοῦ* und

6) Nicht ins Gewicht kann hiergegen fallen, dass *τιμῶν* von den Parteien sonst nur in Verbindung mit dem Reflexivpronomen nachzuweisen ist, [Demosth.] g. Zenoth. 15.

7) Dass *ἐγκλημα* sonst niemals von der Klagschrift in öffentlichen Klagen gesagt wird, kann der Natur der Sache entgegen nichts beweisen (vgl. auch Schömann Att. Proc. S. 595 A. 2 d. 1. B.), sondern nur ein weiteres Bedenken begründen.

verband den Genetiv mit ἀπήγαγε, was ohne Frage unzulässig ist. Sauppe wollte den ganzen Zusatz τοῦ μετοικίου tilgen, eine Aenderung, welche Bekkers Zustimmung fand und jedenfalls ansprechender ist, als Schenkls künstliche Deutung. Aber der Verdacht liegt überaus nahe, dass damit ein Fehler nicht der Abschreiber, sondern des Verfassers corrigirt würde.

Bald danach, § 60, heisst es von dem Tanagraier, den Aristogeiton im Gefängniss bestohlen haben soll, er sei in Haft gekommen πρὸς κατεγγύην. Reiske und jetzt wieder Dareste verstanden 'weil er für einen andern (Staatspächter) Bürgschaft geleistet'. Aber das widerspricht dem technischen Gebrauch des Compositum κατεγγυᾶν (das Substantivum scheint nirgends sonst vorzukommen), welches bei den Rednern in Verbindung mit einem persönlichen Object nur die Forderung von Bürgen für das Erscheinen vor Gericht, mit einem sachlichen Object die Beschlagnahme eines Gutes zur Sicherstellung einer Forderung bedeutet. Nur das erstere kann hier in Frage kommen; so verstand Meier (de bon. damn. S. 29) uadimonii causa, i. e. quia uadem iudicio sistendi causa dare non poterat. In der That musste ja der Nichtbürger, welcher keine Bürgen iudicio sistendi causa zu stellen im Stande war, ins Gefängniss wandern. Aber wie kann jener Sinn in πρὸς κατεγγύην liegen? Vielmehr scheint diesen Worten die Voraussetzung zu Grunde zu liegen, dass der Bürge iudicio sistendi causa selbst ins Gefängniss gehn musste, was sicher falsch ist (Att. Proc. S. 68 A. 70).

In den bisher nicht berührten Theilen der Rede kommen rechtliche Verhältnisse selten zur Erwähnung; besonders erheblich ist ein Anstoss, der auch nicht unbemerkt geblieben ist. In § 83 wird die Unmöglichkeit, irgend welche Nachsicht dem Aristogeiton angedeihen zu lassen, daraus deducirt, dass er seinerseits gegen alle von ihm Beklagten den Strafantrag auf Tod gestellt und zwar noch bevor in erster Abstimmung über die Schuldfrage entschieden war, οἷς οὗτος θανάτου πᾶσιν ἐτιμᾶτο ἐν τοιτοισὶ τοῖς δικαστηρίοις καὶ ταῦτα πρὶν τὴν πρώτην ψῆφον διενεχθῆναι. Nun steht aber fest, dass in

schätzbaren Processen der Straf- bez. Entschädigungsantrag sogleich in die Klagschrift aufzunehmen war. Darum notirte Meier (Att. Proc. S. 213 A. 34) jenen dem Aristogeiton gemachten Vorwurf als auffällig, meinte ihn aber (S. 229 A. 80) aus seiner Annahme erklären zu können, dass bei Eisangelien der Strafantrag erst nach der ersten Abstimmung gestellt worden sei. Aus den neugefundenen Reden des Hypereides ist aber zu hoher Wahrscheinlichkeit gebracht worden, dass in der Zeit, in welche der Process gegen Aristogeiton fällt, für die im Eisangeliegesetz aufgeführten Verbrechen die Strafe gesetzlich festgestellt, jedenfalls nicht erst durch richterliche Schätzung zu finden war (Att. Proc. S. 328). Nur für die Probolen darf als wahrscheinlich gelten, dass bei ihr ein Strafantrag dem Kläger erst nach Bejahung der Schuldfrage zustand (Att. Proc. S. 229 f.). Aber Niemand wird daran denken wollen, dass Aristogeiton gegen die Opfer seiner Sykophantie vorzugsweise das Probolenverfahren in Anwendung bringen konnte, zumal bei jenen in erster Linie an die *πολλοὶ ἰδιῶται* zu denken ist, welche Aristogeiton in der letzten Zeit seiner öffentlichen Thätigkeit mit Processen verfolgt haben soll (§ 40. 38).

Ich knüpfe hieran Bemerkungen über eine Stelle, welche auf den ersten Blick genaue Vertrautheit mit der attischen Gerichtsverfassung zu verrathen scheint, bei näherer Prüfung aber gleichfalls ein gewichtiges Bedenken erweckt. § 27 liest man: *ὑμεῖς αὐτοὶ πάντων ἄρτι κληρουμένων Ἀθηναίων καὶ πάντων εὖ οἶδ' ὅτι βουλομένων εἰς τοῦτο λαχεῖν τὸ δικαστήριον μόνοι δικάζεσθ' ἡμῖν· διὰ τί; ὅτι ἐλάχετε, εἴτ' ἀπεκληρώθητε· ταῦτα δὲ οἱ νόμοι λέγουσιν.* Die unzweifelhaft richtige Erklärung der Worte ist von Schömann (de sortit. iud. ap. Athen. S. 26 = Op. ac. I, 215) gegeben: *ἐλάχετε* geht auf die Auslosung der Section, die die Richter für den Process des Aristogeiton zu stellen hat, *ἀπεκληρώθητε* auf die Aushebung der Mitglieder der Section, die in ihm zu Gericht sitzen sollen. Es hätte also nur ein Bruchtheil einer Section, die in jener Zeit nicht einmal die Normalzahl von 500 festen Mitgliedern enthalten haben wird (Att. Proc. S. 150), das Richteramt in

jenem Rechtsstreit geübt, an welchem doch nach der oben erörterten Stelle das Volk einen ganz besonderen Antheil genommen haben soll. Wie wenig das glaublich ist, lehrt ein Blick auf die im Attischen Process (S. 167 ff.) zusammengestellten Angaben über die Zahl der in verschiedenen Klagarten beschäftigten Richter, die nie unter 201 herabgeht, aber bereits bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die einen Gegenstand von wenigstens 1000 Drachmen Werth betrafen, 401 beträgt.

Nach unsern bisherigen Ermittlungen würden wir berechtigt sein auch andre Angaben, mit denen die Rede allein steht, mit Misstrauen aufzunehmen, selbst wenn sie dazu keinen besonderen Anlass böten. Als schätzbare Bereicherung unsres Wissens sehen Cobet und Weil es an, dass nach § 23 der Areopagitische Rath zuweilen in der Königshalle seine Sitzungen gehalten habe. Aber die Stelle setzt deutlich die Königshalle nicht als gelegentliches, sondern als regelmässiges Sitzungslocal des Collegiums voraus und das kann sie unmöglich gewesen sein. Denn die Mordklagen, mit denen es vorzugsweise beschäftigt war, mussten bekanntlich unter freiem Himmel verhandelt werden und für eine nicht viel ältere Zeit wird das Tagen auf dem Areshügel als das Gewöhnliche bezeugt ([Demosth.] g. Neaira 20).

Ein Novum von zweifelhaftem Werthe bringt endlich auch § 65 *τὴν μητέρα αὐτοῦ ὀφλοῦσαν ἀποστασίῳ ἀπέδοσθε*. Dass der *ἀποστασίῳ* Verurtheilte wieder Slave wurde, sagt Harpokration in seinem Artikel, der auf die besten Quellen zurückgeht; da die Klage ihrer Natur nach nur Entschädigung für das verletzte Recht des Freilassers bezwecken kann, ist mit Platner (Proc. u. Klag. II S. 80) der Rückfall des Abtrünnigen in die Sklaverei des Freilassers vorauszusetzen.<sup>8)</sup> Der

8) Was bei Photios u. *πωληταί* = Suidas u. *πωλητής* von dem *ἀποστασίῳ γραφεῖς* gesagt ist, dass er den Poleten anheimfiel, galt in der Quelle der Glosse höchst wahrscheinlich vielmehr dem *ἀποστασίῳ γραφεῖς*, da in den folgenden Worten von einem Verkauf zu Gunsten des Fiscus die Rede ist, der bei einer Privatklage unmöglich war.

Verkauf durch den Staat (*ἀπέδοσθε*) würde also nur durch die willkürliche Unterstellung begreiflich, dass er zu Gunsten des frühern Herrn erfolgte. Verkauf zu Gunsten des Fiscus war wahrscheinlich Folge der *γραφὴ ἀποστασίου*, deren Einsetzung an unsrer Stelle sich aber aus dem schon von Meier (de bon. damn. S. 35) geltend gemachten Grunde verbietet.

Es ist eine nicht kleine Reihe von Anständen, die wir zu erheben hatten. Mögen sie nicht alle von gleichem Gewichte sein, mag ihre Begründung nicht allenthalben die gleiche Sicherheit beanspruchen dürfen, das Gesammtergebniss kann nach meinem Urtheil nicht zweifelhaft sein. Eine Rede, welche sich fast überall, wo sie rechtliche Institutionen berührt, in Widerspruch setzt mit dem, was wir durch Ueberlieferung und Forschung von attischem Recht und Gerichtswesen wissen, kann unmöglich das Werk eines Redners sein, der in der Praxis des attischen Rechtslebens gestanden hat. Wenn anderwärts der Verfasser mancher staatlicher Einrichtungen in einer Weise gedenkt, die zu Bedenken keinen Anlass giebt, worauf allein die gegnerische Ansicht sich zu stützen vermag (Braun S. 32. 34. 41), so folgt daraus nur, dass er von diesen Dingen eine richtigere Vorstellung gewonnen hat. Und zwar hat er sie, wie ich denke, nicht sowohl aus Schriften von Peripatetikern (Blass S. 362) als aus fleissigem Studium attischer Reden geschöpft, von dem auch seine Diction die deutlichsten Spuren trägt. Ihr verdankt er wohl auch gar manche jener geschickten Wendungen in seiner Argumentation, durch welche allein Weils Urtheil in dem Grade bestochen worden ist, dass er sich verleiten liess die Annahme der Abfassung durch einen Rhetor als eine unüberlegte zu bezeichnen (S. 10). Die eینگänglichste Beschäftigung musste der Verfasser natürlich den Reden zuwenden, von denen er Belehrung über den Process und die Person des Aristogeiton zu erwarten hatte, ausser der erhaltenen Rede des Deinarch der Klagrede von Lykurg und Aristogeitons Vertheidigungsrede wider die Endeixis von Lykurg und Demosthenes, welche den Anlass zu der Fälschung

gegeben haben mag.<sup>9)</sup> Wieviel er aus diesen Quellen von thatsächlichen Angaben entnommen, wieviel er seinerseits hinzugedichtet hat, das sind wir natürlich nicht im Stande im Einzelnen festzustellen. Wenn Cobet (S. 576 f.) die Möglichkeit solcher Erdichtung überhaupt leugnet und in dem Detail mancher Mittheilung einen untrüglichen Beweis für die Verfasserschaft eines Zeitgenossen finden will<sup>10)</sup>, so ist das offenbar eine *petitio principii*, die man mit gleichem Rechte zu Gunsten der meisten Fälschungen wenden könnte. Dass Manches lediglich einer überbietenden Ausschmückung des von Deinarch Berichteten entstammt, ist mir unzweifelhaft. Insbesondere gilt das von der albernen Geschichte über die Vorfälle im Gefängniss, und es ist mir unverständlich, wie ein Kritiker von Weils Geschmack (S. 19) diese mit Demosthenes wirkungsvollen Ausfällen gegen Aischines Jugend und schauspielerische Thätigkeit in Vergleich hat bringen können.

---

9) Die Echtheit auch dieser Rede in Zweifel zu ziehn, sehe ich keinen Grund. Photios sagt doch nur, dass Aristogeiton in ihr den Demosthenes (nicht die unter dessen Namen vorhandene Rede) eifrig bekämpfe und damit beweise, dass dieser gegen ihn geschrieben.

10) Die Notiz über Theoris (§ 79) könnte aus einer Rede so gut wie aus Philochoros stammen. Warum ich Blass nicht beipflichten kann, der aus ähnlichem Grunde wie Cobet wenigstens in den Partien § 54—61. 69—74 einen alten, vielleicht demosthenischen Kern erblickt, ist schon im Obigen ausgesprochen. Noch weniger aber kann ich mich mit der Ansicht befreunden, deren weitere Begründung H. Schenkl a. a. O. in Aussicht stellt, die ganze Rede sei 'a compilatore quodam ex orationum genuinarum, quae nunc deperditae sunt, pannis consuta'.

---

